

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 2

Ausgabetag: 24.01.2025

51. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|-----|---|----|
| 1.) | Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 | 9 |
| 2.) | Wahlbekanntmachung | 12 |
| 3.) | Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates sowie der Wahl zum/zur Bürgermeister/in der Gemeinde Schermbeck im Jahr 2025 | 15 |
| 4.) | Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz | 16 |
| 5.) | 12. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2010 | 17 |

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.) **Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025**

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der Gemeinde Schermbeck wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Wahlamt, Zimmer 201, Weseler Str. 2 in 46514 Schermbeck, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Dieser Raum ist teilweise barrierefrei; insbesondere besteht ein rollstuhlgerechter Zugang.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit an den Werktagen vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar, **spätestens am 07. Februar 2025 bis 13:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Schermbeck, Wahlamt, Zimmer 201 im Obergeschoss des Rathauses, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das verbundene Wählerverzeichnis der Gemeinde Schermbeck aufgenommen, die am 12.01.2025 für eine Wohnung in Schermbeck, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Bundestagswahl. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
 1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene:r** Wahlberechtigte:r,
 2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene:r** Wahlberechtigte:r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde elektronisch, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig. Für die Beantragung kann auch der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthaltene Vordruck genutzt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein:e Wahlberechtigte:r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein:e behinderte:r Wahlberechtigte:r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem **Wahlschein** erhält der/die Wahlberechtigte zur Bundestagswahl
 1. den für die Bundestagswahl geltenden Wahlschein,
 2. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 3. einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise zur Durchführung der Briefwahl erhält und
 5. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlbe-

rechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.


Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler:in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schermbek, den 23. Jan. 2025

Gemeinde Schermbeck


-Rexforth-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

2.)

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schermbeck ist in folgende 13 Urnenwahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1.0	Weselerwald/Dämmerwald/Malberg	Landhotel Voshövel
2.0	Damm	Evangelisches Jugendheim Damm
3.0	Waldweg/Bricht	Grundschule, Hauptstandort Weseler Straße 12
4.0	Bösenberg/Lichtenhagen	Reformierte Kirche
5.0	Ortskern	Grundschule, kath. Teilstandort Schienebergstege 22
6.0	Schieneberg/Hoher Weg	Grundschule, kath. Teilstandort Schienebergstege 22
7.0	Rüste/Gewerbegebiet	Grundschule, kath. Teilstandort Schienebergstege 22
8.0	Üfte/Overbeck/Overhagen	Gesamtschule Schermbeck
9.0	Marellenkämpe/Kastanienstraße	Gesamtschule Schermbeck
10.0	Altschermbeck-Dorf	Gesamtschule Schermbeck
11.0	Siegelhof/Kettelerstraße	Gesamtschule Schermbeck
12.0	Gahlen-Heisterkamp	Evangelisches Gemeindehaus Gahlen
13.0	Gahlen-Besten	Evangelisches Gemeindehaus Gahlen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis zum 02.02.2025 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Zulassung der Wahlbriefe um 15.30 Uhr wie folgt im Rathaus, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck zusammen:

Briefwahlbezirk 14.9	Stimmbezirk 1 und 2	Rathaus BZ I, Erker
Briefwahlbezirk 15.9	Stimmbezirk 3 und 4	Rathaus BZ II, Eingangsbereich
Briefwahlbezirk 16.9	Stimmbezirk 5 bis 7	Rathaus Raum 331, DG
Briefwahlbezirk 17.9	Stimmbezirk 8 bis 10	Sitzungszimmer Raum 130, EG
Briefwahlbezirk 18.9	Stimmbezirk 11 bis 13	Rathaus Raum 252, OG

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wähler erhalten im Wahlraum jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für **die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber:innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten 5 Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung

Der/Die Wähler/in gibt

Seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll.

und seine **Zweitstimme** in der Weise

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Bundestagswahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechtes durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Ausgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schermbeck, 23. Jan. 2025

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister


Mike Rexforth



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

3.) **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates sowie der Wahl zum/zur Bürgermeister/in der Gemeinde Schermbeck im Jahr 2025**

Gemäß § 24 in Verbindung mit § 75b Kommunalwahlordnung (KWahlO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen auf.

1. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl zum/zur Bürgermeisterin können bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl (Montag 07.07.2025), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von dem zuständigen Wahlleiter kostenlos abgegeben werden. Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, wird gebeten, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schermbeck ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirk kann bei der unter Nr. 5 genannten Adresse eingesehen werden. Auf die vereinfachte Bekanntmachung vom 14.12.2024 wird verwiesen.
3. Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG (Wahlbezirke) müssen
-jeweils von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks

Wahlvorschläge gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG (Reserveliste)
von mindestens 11 Wahlberechtigten

Wahlvorschläge gemäß § 46d KWahlG (Bürgermeisterwahl)
von mindestens 130 Wahlberechtigten

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 1 oder 2 des Gesetzes sowie Einzelbewerber die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizubringenden Unterlagen beifügen.
5. Vordrucke sowie Auskünfte über das Wahlvorschlagsverfahren sind im Rathaus Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 201, Telefon 02853 910201, E-Mail: wahlamt@schermbeck.de, erhältlich.
6. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Schermbeck, den *22.01.2025*

Gemeinde Schermbeck
Stellvertretender Wahlleiter

Gerd Abelt
(Allgemeiner Vertreter)



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

4.) **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Gemeinde Schermbeck als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz werden Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für **Personalmanagement der Bundeswehr** zwecks Übersendung von Informationsmaterial übermittelt.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen werden.

2. Gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgesellschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 BMG widersprochen werden.

3. Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen als Gruppenauskünfte übermittelt werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

4. Gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz dürfen Daten aus Anlass von **Alters- und Ehejubiläen** an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermittelt werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

5. Gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an **Adressbuchverlage** (Verzeichnis in Buchform) übermittelt werden.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

Der **Widerspruch** ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Schermbeck, 20.01.2025

Der Bürgermeister

Mike Rexforth



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

5.)

12. Satzung

vom 17.12.2024

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444),, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S 114), zuletzt geändert durch Art. 2 Achte VO zur Änd. der AbwasserVO vom 22.8.2018 (BGBl. I S. 1327), in der jeweils geltenden Fassung, des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG -) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **16,01 €/m³** abgefahrener Transportmenge
- b) zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. **85,00 €** zu entrichten.“

Artikel II

Die anderen Regelungen gelten weiter fort.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

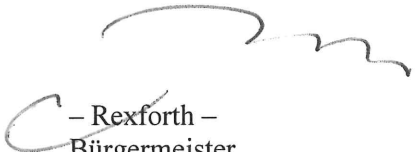
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 17.12.2024


- Rexforth -
Bürgermeister